

Emanzipatorische Arbeitspolitik – Aktuelle Gewerkschaftspolitik

Jahrestreffen 2019 – 12./13. Mai

Sprockhöveler Treffen 2019 – Lebhafte Debatten zu diversen Gestaltungsfeldern

Zum wiederholten Mal fand in diesem Jahr ein Treffen in den Räumlichkeiten des IG Metall Bildungszentrums statt, das sich mit Fragestellungen rund um die Themenbereiche aktuelle Gewerkschaftspolitik und emanzipatorische Arbeitspolitik befasste.

Die auf dem diesjährigen Treffen am 11. und 12. Mai behandelte Bandbreite von Themen war groß und reichte von aktuellen Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst über die von der IG Metall angestoßene Debatte zur ‚Transformation‘, die sicherlich auch damit zusammenpassende Diskussion der Entwicklung und des Zustandes des dualen Ausbildungssystems bis zu Fragen des internationalen Handels unter Bedingungen der ökologischen Krise und damit zusammenhängend Möglichkeiten einer europäischen Industriepolitik und möglichen Änderungen in den Entscheidungsverfahren der EU.

Nimmt man die Tarifabschüsse der letzten Jahre (in dieser Dokumentation der öffentliche Dienst) und beispielsweise die erreichte öffentliche Anerkennung, dass in der Welt der Prekarität die Einkommen nicht zu einem halbwegs angemessenen Leben reichen (Mindestlohn, besondere Anhebung bei den unteren Einkommensgruppen), kann man durchaus sagen, dass gewerkschaftliche Politik nicht schlecht dasteht. Die in einer immer stärker vernetzten und damit auch abhängigen Weltwirtschaft eingebundenen Wirtschaftskreisläufe der BRD sind immer stärker anfällig gegenüber Veränderungen im Gesamtgefüge, einschließlich technologischer (Batterieauto) als auch politischer Entscheidungen (Zölle).

Die IG Metall sieht hier mit vielen guten Gründen Umwälzungen nicht nur auf die bundesdeutsche Autoindustrie zurollen, die möglicherweise ganze Regionen schwer treffen können. Ihr Konzept, jetzt und nicht erst bei eingetretenem Ernstfall über die Perspektiven der betroffenen Sektoren und Regionen nachzudenken und Änderungen einzuleiten, beinhaltet drei wesentliche Ansätze:

- Einfluss auf die öffentliche Debatte nehmen und die Öffentlichkeit dafür zu interessieren;
- Abfederung negativer – vor allem beschäftigungspolitischer – Effekte durch politische Maßnahmen und vor allem
- Initiativen für die Produkt- und Prozessentwicklung in den betroffenen Branchen ergreifen.

Zu letzterem Punkt passte auch die Debatte zur Geschichte und zum Wandel des dualen Ausbildungssystems, das sich in der Vergangenheit durchaus als fähig erwiesen hat, Änderungen in den Produktionsabläufen (technologisch und arbeitsorganisatorisch) und die daraus erwachsenen neuen Anforderungen aufzunehmen und in den Berufsbildern abzubilden. Was unter

dem vagen Begriff der Digitalisierung diskutiert wird, deutet einen neuerlichen Wandel in den Anforderungen an die Arbeitskraft an, nämlich in immer mehr Bereichen das Verlassen standardisierter Abläufe und die ‚kreative‘ Anwendung von Programmen in flexiblen Prozessstrukturen.

Die abschließende Diskussion zu einer europäischen Industriepolitik behandelte auch Fragen der Gerechtigkeit in internationalen Handelsbeziehungen, den heute vorhandenen institutionellen Rahmen für Ansätze einer europäische Industriepolitik und Beispiele konkreter industrie-politischer Maßnahmen. Es zeigte sich, dass hier eine Verbindung der von der IG Metall gestarteten Kampagne mit konkreten Vorschlägen, Anforderungen und Programmen im Rahmen der europäischen Politikfelder und Programme durchaus möglich wäre. Eigentlich sollte dies eine prioritäre Aufgabe der Linksfraktion im EU-Parlament für die nächste Legislaturperiode sein. Sie könnte strukturelle Umwälzungen und die Abfederung damit zusammenhängender sozialer Folgen mit Technologiepolitik und Technologiefolgenabschätzung sowie Konzepte für die ökonomische Entwicklung der Regionen in Europa verbinden.

Leider war aufgrund der intensiven vorherigen Diskussionen relativ wenig Platz, die vielen offenen Fragen dieses Themenkomplexes angemessen zu debattieren. Die Diskussion soll fortgesetzt werden.

Zu der Frage der Chancen einer europäischen Sozial- und Wirtschaftspolitik passte auch die Diskussion über den Vorstoß der Europäischen Kommission, weitere Bereich aus dem Kapitel in den Europäischen Verträgen über die Sozialpolitik dem Mehrheitsentscheidungsverfahren zuzuordnen. Auch eine Frage, zu der es nicht unbedingt einfach ist, schnell eine abschließende Position zu formulieren.

Die hier vorgelegte kleine Dokumentation versammelt Beiträge von denjenigen, die die einzelnen Themen auch für das Treffen vorbereitet hatten. Sie dokumentiert Diskussionsbeiträge, die wesentlich die auf dem Treffen gegebenen Beiträge spiegeln, teils aber auch die lebhaften Diskussionen des Sprockhöveler Treffens.

An dieser Stelle auch noch einmal Dank an die Verantwortlichen des Bildungszentrum Sprockhövel, die uns die Nutzung des Bildungszentrums ermöglichten.

Rolf Gehring / Rüdiger Lötzer

Ein nächstes Treffen ist für April/Mai 2020 geplant. Interessierte können sich an die Redaktion wenden – siehe Impressum S. 12

Inhalt

Sprockhöveler Treffen 2019 – Lebhafte Debatten zu diversen Gestaltungsfeldern.	Duales System der Berufsbildung und Studium	6
ROLF GEHRING / RÜDIGER LÖTZER	IG Metall-Jugend: Die BBiG-Novelle hüpf't viel zu kurz.	7
Klimaschutz, Digitalisierung und Globalisierung stellen neue fundamentale Herausforderungen an die Arbeitsgesellschaft. BRUNO ROCKEY / RÜDIGER LÖTZER, BERLIN	TV-L: Für viele ein gutes bis sehr gutes Ergebnis.	
dok: Wie schaffen wir die klimafreundliche Verkehrswende?	HANNE REINER, Berlin	8
dok: Demonstration „Fairwandel“ am 29. Juni 2019 in Berlin	Die Klimakatastrophe und die gegenwärtige Wiederentdeckung der Industriepolitik in der EU. ROLAND KULKE, Brüssel	9
Entstehung und Entwicklung des Berufsbildungsgesetzes. JOHANN WITTE, Bremen	Einstimmig gegen Einstimmigkeit? – EU-Kommission diskutiert das Ende der Einstimmigkeit in der EU-Sozialpolitik. Von THILO JANSSEN, Brüssel	11
Projekt: „Duales System der Berufsausbildung“ – Erfolgsmodell oder krisenhafte Entwicklung?	Impressum	12

Klimaschutz, Digitalisierung und Globalisierung stellen neue fundamentale Herausforderungen an die Arbeitsgesellschaft

Von Bruno Rocker / Rüdiger Lötzer, Berlin

Unter der Überschrift „Transformation“ hat in der IG Metall eine große Debatte über die Umbrüche der Arbeitsgesellschaft, über die bestehenden Kompromisse zwischen Kapital und Arbeit und deren Neuverhandlung begonnen. „Transformation“ war deshalb auch das erste Thema unserer diesjährigen Tagung in Sprockhövel.

Eckpunkte der „Erzählung“ zur Transformation

■ *Die weiter fortschreitende Globalisierung der Weltwirtschaft, damit verbunden der wirtschaftliche Aufstieg der „Schwellenländer“ und der anderen Länder der „Dritten Welt“:*

Die IG Metall tritt unverändert für einen fairen Welthandel ein. Die IG Metall glaubt an internationale Zusammenarbeit und Kooperation, auch im Wirtschaftsleben. Die Illusion abgeschotteter, national begrenzter Wirtschaftsräume ist überholt. Fairer, gut regulierter Handel, statt radikal entfesselter freien Weltmarkt, der nur dem Kapital nutzt. Für einen Freihandel, in dem die ILO-Kernarbeitsnormen wie das Koalitions- und Streikrecht der Beschäftigten, das Verbot von Diskriminierung, Zwangarbeit und Kinderarbeit weltweit gelten, in dem die Rechte und die Menschenwürde von Beschäftigten in allen Lieferketten gesichert und respektiert sind. Die Positionen der IG Metall werden auch von Kirchen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen geteilt, das Thema bleibt aber eine ständige Herausforderung in der praktischen Politik.

■ *Die „Energiewende“, d.h. der Ausstieg aus der Atomkraft und aus der Kohle im Bereich der Energieerzeugung, der Ausbau von erneuerbaren Energien:*

Hier ist es vor allem das ständige Hin und Her in der Politik, der viel zu langsame Ausbau der Energienetze, und die offene Frage, wie die Zukunft der Stromerzeugung durch erneuerbare Energie aussieht, die die gesamte Branche und damit auch die IG Metall-Mitglieder in der Kraftwerksindustrie belastet. Was soll aus der Kraftwerksbranche werden? Wie soll der wachsende Strombedarf – zum Beispiel für Elektroautos – künftig gedeckt werden? Eine offene Frage, die u.a. den Hintergrund dafür bildet, dass nach dem Zusammenbruch der Solarbranche hierzulande die großen Turbinen- und andere Kraftwerkskomponenten erzeugenden Unternehmen nun auch die Fertigung von Windkraftanlagen komplett nach Asien verlagern, dass Siemens seine „Power & Gas“-Sparte abspaltet, an die Börse bringt usw. usf.

■ *Die „Mobilitätswende“:*

Klar ist derzeit vermutlich nur, dass benzin- und dieselgetriebene Fahrzeuge keine Zukunft haben. Aber was tritt an ihre Stelle? Elektroautos, bei denen die Batterieherstellung schon jetzt in Asien erfolgt, die Rohstoffe schon jetzt knapp sind? Oder Wasserstoffantrieb? Oder ein Mix von beiden, also E-Fahrzeuge in Ballungsgebieten und Wasserstoffantrieb auf größeren Strecken? Schon die deutschen Konzerne VW, BMW und Mercedes-Benz sind sich da nicht einig. Von der Politik mal ganz zu schweigen. Wird die Bahn, wird der öffentliche Nahverkehr energisch ausgebaut, wie von der IG Metall und von vielen anderen schon lange gefordert? Der Zusammenschluss der Bahngesellschaften von Siemens und Alstom wurde von der EU-Kommission zum Entsetzen vieler Beschäftigter in der Branche abgelehnt. Altmaier und sein französischer Amtskollege wollen trotzdem an dieser Aufgabe festhalten. Dahinter steht eine lange Debatte über das Ausmaß von Staatsinterventionismus in der Industrie. Ältere erinnern sich noch an die Schrift des Franzosen Servain-Schreiber über die „amerikanische Herausforderung“ im Jahr 1967 und die anschließende Debatte.

Damals ging es um das Thema, wie positioniert sich Europa gegen die großen US-Konzerne in der Industrie. Heute geht es darum, wie sich die EU positioniert zwischen dem staatsinterventionistischen, autoritären Modell Chinas und der rüden Großmacht-, Steuer-, Umwelt- und Gesundheitspolitik eines Donald Trump in den USA. Welche Industrie wollen und werden wir in Zukunft haben, welche damit verbundene Systeme in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Sicherung, welchen Wohlfahrtsstaat? Welchen Kurs schlägt die EU, die Bundesregierung künftig auf diesen Feldern ein?

Beschäftigungssicherung, aber wie?

Soviel steht fest: IG-Metall-Mitglieder bauen Flugzeuge, Schiffe, Züge und Straßenbahnen, Busse, LKWs und PKWs gleichermaßen. Und allein das Zurückdrängen von Brennstoffmotoren wird so oder so Zehntausende Jobs, vor allem in der PKW-Zuliefererindustrie, vernichten und damit viele Beschäftigte und ganze Regionen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Allein dies sozial zu gestalten, die Beschäftigten vor dem Absturz in Arbeitslosigkeit und Armut zu schützen, ist eine gewaltige Aufgabe.

Hinzu kommen weitere große Themen wie Digitalisierung und der damit verbundene Umbau von Liefer- und Fertigungsketten, aber auch der Fertigungsprozesse in den Unternehmen selbst, die Migration und damit verbunden der Fachkräftebedarf der Zukunft usw. usf.

Schon diese kurze Skizze zeigt: Das Thema „Transformation“, d.h. die weiter fortschreitende Globalisierung der Weltwirtschaft, die Energie- und Mobilitätswende, birgt eine Fülle von Herausforderungen. Ein Scheitern der Politik und der Industrie bei diesen Themen mag man sich gar nicht vorstellen. Aber eine konsistente, durchdachte und langfristig angelegte Politik auf diesen Feldern ist derzeit nicht in Sicht.

„Gelingt es auch im digitalen Kapitalismus aus technischem Fortschritt sozialen Fortschritt zu machen?“ Das ist eine der Fragen, mit der sich die IG Metall dabei beschäftigt. „Die Transformation ist vielschichtig, sie entwickelt sich in verschiedenen Geschwindigkeiten. Beschäftigte, Regionen und Branchen sind im unterschiedlichen Maße betroffen. Klar ist aber: Die Transformation berührt uns alle, sie geht uns alle an!“ heißt es in einem Themenpapier des IG Metall Vorstands, das derzeit in der IG Metall landauf landab diskutiert wird. Und weiter: „Die Versicherung ist greifbar – in den Betrieben, vor dem Werkstor, in der öffentlichen Debatte. Viele fragen sich: Wo bleibe ich? Und: Es geht auch um unsere Handlungsfähigkeit als Organisation. Klar ist daher auch: Es muss was passieren – sonst droht eine Spaltung der Gesellschaft! Als Metallerinnen und Metaller leisten wir schon heute unseren Beitrag. Aber: auch Politik und Arbeitgeber müssen handeln!“

Auf einem „Zukunftsforum“ am 19.6.2018 in Berlin und einem großen „Transformationskongress“ am 30./31. Oktober 2018 in Bonn hat die IG Metall diese Diskussion begonnen – zunächst in den eigenen Reihen, dann gemeinsam mit Vertretern aus der Wissenschaft und Politik.

Im Frühjahr 2019 folgten in bundesweit mehr als tausend Betrieben Beratungen zwischen Hauptamtlichen der IG Metall und den Betriebsräten und Vertrauensleuten in diesen Betrieben.

Wie schaffen wir die klimafreundliche Verkehrswende?

Dazu hat eine Expertengruppe der Bundesregierung Vorschläge präsentiert. Konkrete Maßnahmen sind darin hinterlegt.

Doch die eigentliche Arbeit geht jetzt erst los.

Frank Iwer, Automobilexperte beim IG Metall-Vorstand, begrüßt, dass jetzt endlich die Voraussetzungen für den Hochlauf der Elektromobilität auf die Tagesordnung gebracht werden und die Umsetzung mit konkreten Maßnahmen hinterlegt wird. Das hat die Nationale Plattform Mobilität (NPM) am Dienstag in einem Zwischenbericht gefordert. „Mit der Empfehlung, die Umsetzungsschritte schrittweise zu überprüfen und nötigenfalls auch nachzusteuern, befindet sich die NPM auf dem richtigen Weg“, sagte Iwer am Mittwoch. „Dennoch sind Unsicherheiten hoch, die finanziellen und technischen Voraussetzungen sind noch nicht geklärt, ebenso wenig die Folgewirkungen für Beschäftigung oder die Industriestandorte.“

Im Grundsatz sind die Ziele des Klimaschutzplans für 2030 erreichbar, darin sind sich die Experten der NPM einig. Aber die Anstrengungen, die unternommen werden müssen, um bis zum Ende des kommenden Jahrzehnts den CO₂-Ausstoß von derzeit 170 Millionen Tonnen auf künftig 95 bis 98 Millionen Tonnen zu senken, sind enorm.

Milliardeninvestitionen nötig. Den größten Hebel bietet die Antriebstechnik mit der Elektrifizierung des Automobils und der Verbesserung der Effizienz von Verbrennerantrieben bei PKW und LKW. Allein dadurch ließe sich der CO₂-Ausstoß auf rund 130 Millionen Tonnen reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass bis 2030 zwischen acht und zehn Millionen Pkw elektrisch angetrieben werden. Für die Unternehmen bedeutet das: Sie müssen Milliardeninvestitionen tätigen. Nicht nur in neue Techniken wie Batteriesysteme, Leistungselektronik oder neue Fahrzeugkonzepte, gleichermaßen wichtig ist die Qualifikation der Beschäftigten und der Umbau der Fertigungsstandorte. Ebenso in der Pflicht ist der Staat. Er muss dafür sorgen, dass die öffentliche Ladeinfrastruktur schnell und systematisch ausgebaut wird. Auch dafür sind hohe Investitionen nötig. Elektromobilität muss mit öffentlichen Maßnahmen attraktiv gemacht werden. Dazu zählen Anreize für Kauf und Nutzung von Elektroautomobilen, die preisliche Privilegierung des Fahrstroms und regulatorische Änderungen, zum Beispiel beim Baurecht, bei der Nutzung von Busspuren oder einem besseren Parkraummanagement.

Der zweite große Hebel, um die CO₂-Emissionen zu senken, ist

Quelle: <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/umwelt-und-energie/klimaschutz-im-verkehr-vorschlaege-der-regierungsexperten>

Anhand eines vorher gemeinsam mit Wissenschaftlern erstellten mehrseitigen Fragebogens ging es dabei um die Erstellung eines sog. „Transformationsatlas“ für den jeweiligen Betrieb, d.h. einer Übersicht, wo Prozesse der Digitalisierung, des Umbaus von Liefer- und Fertigungsketten, von neuen Investitionen, Produkten und Prozessen in den Unternehmen bereits stattfinden oder in Planung und Vorbereitung sind. Diese betrieblichen „Transformationsatlasse“ sollen dann noch in diesem Sommer erstmals auf Orts- und Regionsebene sowie bundesweit systematisiert und zusammengefasst werden, damit die betrieblichen Akteure, aber auch die IG Metall insgesamt einen besseren Überblick über die bereits stattfindende und künftig geplante Transformation in unserer Industrie bekommt.

Auf einer bundesweiten Demonstration am 29. Juni in Berlin, bei der mehrere zehntausend Teilnehmer erwartet werden, soll „ein klares Signal für eine soziale, ökologische und demokratische Transformation – nur mit uns“ ausgesendet werden. Als Redner werden dort auch Vertreter der großen Wohlfahrtsverbände, von Umweltverbänden und andere vertreten sein, um deutlich zu machen, dass die IG Metall diese große gesellschaftliche Umgestaltung im Bündnis mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen gestalten will.

die Verlagerung der Mobilität auf andere Verkehrsträger. Dazu gehören der Ausbau des ÖPNV, der Radwegenetze oder gemeinsame Shuttle-Systeme mit größeren Unternehmen. Auch das ist mit hohen öffentlichen Investitionen verbunden. Hinzu kommen Beiträge aus dem Einsatz klimaneutraler Kraftstoffe und aus der Digitalisierung zum Beispiel der Verkehrssteuerung oder von Mobilitätsdienstleistungen.

Gesamtziel noch nicht erreicht. Unter dem Strich lassen sich mit all diesen Instrumenten die CO₂-Emissionen auf etwa 110 Millionen Tonnen im Jahr senken. Klar ist: damit ist das Gesamtziel noch nicht erreicht. Aber das Reduzierungspotenzial der einzelnen Bereiche ist noch nicht ausgeschöpft. Durch die Digitalisierung, die in der Industrie stärker an Fahrt gewinnen wird, oder einen Preis für CO₂ ergibt sich weiterer Spielraum, der allerdings heute noch schwer zu beziffern ist.

Trotzdem hat sich die NPM dafür ausgesprochen, ein sozialverträgliches Modell für die Bepreisung von CO₂ zu entwickeln und in seinen Wirkungen zu prüfen. Von einem Preis auf CO₂-Emissionen versprechen sich Fachleute Impulse für eine Senkung der Emissionen, vor allem über die so genannte Sektorenkopplung. Das ist die Verbindung von Strom-, Wärme- und Gasnetzen mit dem Verkehrs- und Industriesektor.

Das macht aber auch deutlich: es muss ein Gesamtkonzept her, ein isolierter Alleingang im Verkehr bringt nichts. Außerdem braucht es für einen solchen Umbau im Steuersystem eine breite gesellschaftliche Debatte, sonst fehlt es an Akzeptanz.

Mit diesem Zwischenbericht ist die Arbeit der NPM nicht abgeschlossen. Jetzt müssen die einzelnen Instrumente ausgearbeitet und bewertet, die notwendigen Investitionen beziffert und die Folgen für Beschäftigung und Standorte analysiert werden. Und überprüft werden muss kontinuierlich, ob dann die Maßnahmen greifen, und wie die Lücke zum Zielwert weiter geschlossen werden kann.

„Genau genommen geht die eigentliche Arbeit jetzt erst los – denn die Umsetzung wird viel schwieriger als die Entwicklung noch so schöner Konzepte in Kommissionen. Aber immerhin, der erste Schritt ist gemacht“ bilanziert Frank Iwer den erreichten Stand der NPM.

Auf dem Gewerkschaftstag vom 6. bis 12. Oktober dieses Jahres soll ein Manifest und Arbeitsprogramm beschlossen werden, das in den kommenden vier Jahren bis zum nächstfolgenden Gewerkschaftstag, also bis 2023, hoffentlich umgesetzt werden kann.

Das Transformationskurzarbeitergeld

Man sieht: Das Thema „Transformation der Industrie“ ist ein großes, langfristiges Arbeitsthema, mit dem sich die IG Metall in den nächsten Jahren auf allen Ebenen befassen muss und auch befassen will. Eine größere Aufmerksamkeit mit diesem Thema in der Politik ist ganz sicher wünschenswert. Zumal die IG Metall auch schon erste Forderungen aus den bisherigen Überlegungen und Diskussionen entwickelt hat. So fordert die IGM von der Politik beispielsweise ein „Transformationskurzarbeitergeld“. Gemeint ist damit eine Zahlung der Agentur für Arbeit aus ihrem Beitragsaufkommen für Beschäftigte, die sich bei fortlaufender Beschäftigung in ihrem Unternehmen einer Umschulung und/oder einer Fortbildung unterziehen, während das Unternehmen seine Produkte und Prozesse umstellt. Die Zahlung soll ähnlich wie das bisher „nur“ konjunkturelle Kurzarbeitergeld (oder das Transferkurzarbeitergeld bei Entlassun-

► gen) 60 bis 67 Prozent des bisherigen Nettoentgelts des Beschäftigten betragen. Eine Aufstockung durch den Arbeitgeber auf in der Regel 80% des Nettoentgelts würde auch in solchen Fällen wie bisher Verhandlungsaufgabe der Betriebsräte sein. Das ganze würde, wenn die Politik mitmacht und das Sozialgesetzbuch entsprechend ändert, zur Folge haben, dass die mit der Umstellung von Industriebetrieben auf neue Produkte und Prozesse verbundenen Umschulungs- und Weiterbildungsbedarfe von den „Sozialpartnern“, also Beschäftigten plus Arbeitgeber, gemeinsam finanziert würden. Die IG Metall verspricht sich hiervon bessere Qualifizierungschancen für die Beschäftigten und eine Verminderung des Entlassungsdrucks auf die Belegschaften. Erste Gespräche mit dem Bundesarbeitsministerium haben bereits stattgefunden, andere Gewerkschaften und der DGB tragen die Forderung mit. Jetzt kommt es darauf an, ob die Politik dieses Thema wirklich aufgreift und umsetzt.

Andere Forderungen lesen sich wie eine Kurzübersicht der Sozialstaatsforderungen und Regionalpolitik der IG Metall und anderer Gewerkschaften: längerer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, mehr Mitbestimmungsrechte für die Betriebsräte, Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen, aktiver Politik gegen den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen, eine aktive regionale Industriepolitik, die u.a. kleine und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen bis 500 Beschäftigte) durch Regionalfonds, Beteiligungsfonds und Beratungsangebote für Betriebsräte bei der Umstellung auf neue Produkte, neue Prozesse und neue Beschaffungs- und Absatzmärkte unterstützt.

Die IG Metall in einer ungewissen Zeit

Für die IG Metall ist das alles schon nicht neu, aber schon neu in dieser Gewichtung und Bedeutung. Unter dem früheren IGM-Vorsitzenden Peters ging es noch vorwiegend um die

Kritik an der „Agenda 2010“, um soziale Umverteilung und die Abwehr einer als überwiegend arbeitnehmerfeindlich wahrgenommenen Regierungspolitik. Unter dem Duo Huber/Wetzel folgte dann die Öffnung der Gewerkschaft für neue Themen, weg von der Fokussierung auf die Kernbelegschaften in der Auto- und Stahlindustrie, hin zu neuen Industrien, jungen Beschäftigten, neuen Beschäftigtenmilieus und neuen Themen wie Leiharbeit, Werkverträge. Der Umbau der IG Metall zu einer „Beteiligungsgewerkschaft“ und eine Konzentration auf die Mitgliederwerbung und Organizing gehörten damals wesentlich dazu. Tatsächlich gelang es der IG Metall unter Huber/Wetzel bekanntlich, entgegen dem Trend in den Parteien und anderen großen Organisationen wie den Kirchen den Rückgang der Mitgliederzahl nicht nur zu stoppen, sondern trotz großer altersbedingter Abgänge von Mitgliedern in die Rente sogar mehr betriebliche Mitglieder zu gewinnen und so ihre tarifliche Kampfkraft gegenüber den Arbeitgebern zu steigern.

Nun öffnet die IG Metall den Raum für Überlegungen zur Produktentwicklung und Produktkritik, zur Bewältigung technologischer Umbrüche, aber auch zur Arbeitsgestaltung. „Die IG Metall vom Betrieb her denken“ ist eine der Lösungen dafür, die in der Gewerkschaft in diesem Zusammenhang immer wieder zu hören ist. Damit ist gemeint, diese bisher eher als „Top-down-Thema“ wahrgenommene, vom Vorstand angestoßene Debatte sozusagen „vom Kopf auf die Füße zu stellen“, d.h. zum strategischen Thema der betrieblichen Debatten und Kämpfe zu machen und von daher ausgehend auch wieder Anstöße für die eigene Tarifpolitik wie für die Anforderungen an die Gesellschaft zu gewinnen. Ein bisschen schimmert dabei auch die Überlegung durch, dass sich auch eine Gewerkschaft sozusagen „immer wieder neu erfinden“ muss, um für die Zukunft gewappnet zu sein, die Zukunft gestalten zu können.



Wann und wo? Die Demonstration findet am 29. Juni vor dem Brandenburger Tor in Berlin statt. Das Kulturprogramm startet um 11 Uhr, die Hauptkundgebung um 13 Uhr.

Wer spricht? Jörg Hofmann (Erster Vorsitzender der IG Metall), Olaf Tschimpke (Präsident des NABU), Jasmin Gebhardt (Jugend- und Auszubildendenvertreterin Schaeffler Technologies), Ulrich Lilie (Präsident der Diakonie), Verena Bentele (Präsidentin des VDK).

Wer tritt auf? Das Kulturprogramm bestreiten: Berlin Boom Orchestra (11 Uhr), Silly (12.45 Uhr), Joris (13.45 Uhr), Clueso (14.30 Uhr) Culcha Candela (15.15 Uhr).

Entstehung und Entwicklung des Berufsbildungsgesetzes

Von Johann Witte, Bremen

Mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), das am 1.9.1969 in Kraft trat, gingen etwa 50-jährige Auseinandersetzungen zu Ende. Festgelegt wurde damit ein eigenständiges Berufsbildungsrecht, das das duale System der beruflichen Bildung dem Bildungswesen und nicht der Wirtschaft zuordnete, es aber von der allgemeinen und besonders der „höheren Bildung“ trennte. Der Entstehungsprozess war bestimmt durch unterschiedliche Interessen der drei Hauptakteure: Unternehmen, Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und Staat als Gesetzgeber.

Für die Betriebe stellt sich Ausbildung in erster Linie als Kostenfaktor dar. Die Ausbildungskosten sollen niedrig gehalten werden, über das Ausbildungsvolumen soll frei bestimmt und die Ergebnisse sollen von den Betrieben selbst kontrolliert werden. Berufsbildungsrecht entsteht durch die autonome Rechtsetzung der Kammern.

Die Beschäftigten – vertreten durch die Gewerkschaften – sind an Regelungen interessiert, die ihnen eine qualitativ hochwertige breit angelegte Bildung garantieren, deren Verwertung langfristig sicher und nicht betriebsspezifisch begrenzt ist. Die Gewerkschaften achten bei der Rechtsetzung darauf, dass sie an der Durchführung der Berufsausbildung beteiligt sind, der Staat eine aktive Rolle übernimmt und die Ausbildung an Lernorten stattfindet, die ein hohes Maß an Systematik, theoretischer Fundierung und individueller Förderung versprechen.

Die Interessen des Staates als Sozialstaat liegen zum einen in der Versorgung des durch Qualifikationsumbrüche gekennzeichneten Beschäftigungssystems mit beruflichen Qualifikationen und in der Regelung des Qualifikationserwerbs. Sozialpolitisch geht es u.a. um die Sicherung des freien Zugangs zu den Berufen.

Projekt: „Duales System der Berufsausbildung“ – Erfolgsmodell oder krisenhafte Entwicklung?

Ist das duale System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik, das sich seit dem Mittelalter in Mitteleuropa als Modell einer Erwerbsqualifizierung entwickelt hat, immer noch ein (eventuell sogar exportfähiges) Vorzeige- und Erfolgsmodell oder befindet es sich in einer krisenhaften Entwicklung (vielleicht schon auf dem Abstellgleis)? Welche Merkmale im dualen System sind in den letzten Jahrzehnten besonders entwickelt worden? Wird das duale System in Zukunft zunehmend von der akademischen Bildung verdrängt? Welche Entwicklungsschritte dieses Systems werden von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden vorangetrieben? Welche Schlussfolgerungen kann linke Politik aus Entwicklung und Zustand dieses Systems ziehen? Zu diesen Fragen haben wir in 2018 ein Projekt begonnen, das in einer Publikation münden soll. Ein erster Diskussionsbeitrag, der sich mit den Entstehungsumständen und den Strukturen des dualen Systems befasst, ist im Rundschreiben Nr. 22 der Arbeitsgemeinschaft für konkrete Demokratie und Soziale Befreiung vom Februar 2019 S. 23 bis 26 veröffentlicht.

Gliederungselemente:

1. Herkunft des dualen Systems der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland
2. Entstehung und Entwicklung des Berufsbildungsgesetzes (liegt vor – s.u.)
3. Zur Situation des dualen Systems. (Lit. div. Berufsbildungsberichte)
4. Worin unterscheiden sich allgemeine und berufliche Bildung?
5. Berufsschulen und Berufsfachschulen
Teilzeit- und Vollzeitberufsschulen (Gesundheits- und Pflegeberufe u.a.)

6. Berufsbildung und akademische Bildung (gesteuert durch den „Bologna-Prozess“)

(Lit.u.a.: Europ. Zeitschrift f. Berufsbildung Nr 42 aus 2007 zum europ. Qualifikationsrahmen; GEW 2009: Der Bologna-Prozess zwischen Anspruch und Wirklichkeit

7. „Beruflichkeit“ und „Facharbeit“

(Lit.: WSI-Mitteilungen 1/2014: Zukunft der Facharbeit)

8. Veränderungen im dualen System:

- Reform bzw. Umgestaltung von Berufen (Übersicht)
- Modularisierung der Ausbildung?
- Berufsschule: von Fächern zu Lernfeldern (Darstellung am Beispiel)
- Versuche der Privatisierung der Berufsschulen (Hamburg)

9. Probleme des dualen Systems:

- Ungleichgewichte: Die Berufsschule als „Juniorpartner“ (Lit. z.B. Rauner: „Die Berufsschule – warum aus dem Juniorpartner ein Partner in der dualen Berufsausbildung werden sollte“)
- Prüfungen in der Hand der Kammern

10. Diskussion: „Wer nicht ausbildet, soll zahlen“

(Lit. F. Rauner : „Kosten, Nutzen und Qualität der beruflichen Ausbildung“ ITB Forschungsberichte 23/2007; Rauner: „Qualität und Rentabilität der beruflichen Bildung“ Bremen 2008)

11. Vergleich mit anderen EU-Ländern (z.B. Vergleich der Maurer-Ausbildung in WSI-Mitt. 1/2014)

12. Diskussion von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden (Z.B. K. Heimann: „Ist gewerkschaftliche Bildungspolitik zukunftsfähig?“)

Mitarbeit am Projekt ist erwünscht !!!

Johann Witte, Bremen (johannfirst@web.de)

1919 bis 1969: politischer Streit um ein Berufsbildungsgesetz
Mit den 1919 auf dem 10. Kongress der deutschen Gewerkschaften gefassten „Nürnberger Beschlüssen“ zur Berufsausbildung forderten die von den Arbeitgebern als Tarifpartner anerkannten Gewerkschaften Mitwirkungsrechte in der Lehrlingsausbildung. Erste Vorschläge dazu wurden von einer Kommission aus Arbeitgebern, Gewerkschaften, Berufspädagogen und Ministerialbeamten 1920 vorgelegt. Im folgenden Jahr formulierte die „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ Leitsätze hierzu, die 1923 zu einem Referentenentwurf des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und 1927 zu einem „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes“ der Reichsregierung führten. Dieser Entwurf scheiterte 1929 am Widerstand von Industrie und Handwerk. Umstritten waren u.a. folgende Punkte:

- der Geltungsumfang (welche Bereiche sollten einbezogen werden?)
- die Form der Beteiligung der Gewerkschaften an der Durchführung des Gesetzes
- die Zuordnung von Geschäftsführung und Kontrolle (Kammern oder Arbeitsämter)
- die Beteiligung der Berufsschullehrer an den Prüfungen
- die Bestimmung von qualitativen Mindeststandards für Ausbildung und Ausbildungsbetriebe.

Diese Punkte bildeten auch in den folgenden Jahrzehnten den Kern aller Auseinandersetzungen um ein Berufsbildungsgesetz (nach Greinert 2015, S. 86)

Auch ein 1933 vom Reichsarbeitsministerium vorgelegtes „Reichsberufsausbildungsgesetz“, ein Entwurf des Reichswirtschaftsministers von 1937 und ein weiterer Entwurf von 1942 scheiterten an unterschiedlichen Interessen. Nach 1945

erhoben zuerst die Gewerkschaften erneut Forderungen nach gesetzlichen Regelungen der Berufsausbildung. Gestoppt wurden alle gesetzlichen Regelungsversuche durch die 1953 (gegen die Gewerkschaften, die SPD und die amerikanische Besatzungsmacht) verabschiedete Handwerksordnung, die die alten Verhältnisse fortschrieb. Erst mit einem Entwurf des DGB von 1959 kam die Diskussion wieder in Gang, wurde aber von der Bundesregierung weiter verschleppt. 1966 kam es zu Gesetzesvorschlägen von SPD und Bundesregierung, die nach langwieriger Diskussion von der großen Koalition 1969 als Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossen wurden. Man kann davon ausgehen, dass die Verabschiedung nur in der gesellschaftlichen Umbruchssituation 1969 möglich war. So wurde zumindest ein formaler Rahmen nicht nur für die Berufsausbildung, sondern auch für die berufliche Fortbildung und die Umschulung (§ 1 BBiG 1969) geschaffen, der die entstandene Situation festhielt, damit aber z.T. auch zementierte.

Mit diesem Gesetz gelang es, Bestimmungen die u.a. in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, im IHK-Gesetz, im Tarifvertragsgesetz, im Jugendarbeitsschutzgesetz, im Betriebsverfassungsgesetz und auch im Bürgerlichen Gesetzbuch verstreut waren, zusammenzuführen. Eine Integration der vorhandenen Bestimmungen gelang dagegen nur in Ansätzen:

- So wurde die Sonderstellung des Handwerks in der Berufsausbildung (mit damals etwa 2/3 der gewerblichen Ausbildungsvorverträge) festgeschrieben, indem viele Bestimmungen in der Handwerksordnung stehen blieben und andere (z.B. die Ordnung der Berufsbildung, Berufsbildungsausschüsse bei den Kammern) keine Geltung erlangten.
- Mit weiteren Regelungen wurden aber andere Gewerbezweige (u.a. Landwirtschaft, Bergwesen, Rechtsanwälte/Notare, Steuerberater, Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer, ▶

- Hauswirtschaft) einbezogen. Zuständig für die Berufsausbildung wurden dann die entsprechenden Kammern (Landwirtschaftskammer, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer, usw.).
- Ausgeklammert wurde die Berufsausbildung in Heil- und Pflegeberufen wie auch im „öffentlicht-rechtlichen Dienstverhältnis“ (§2 BBiG 1969).
- Die Lernorte Betrieb und Berufsschule blieben voneinander isoliert. Das BBiG regelte nur die betriebliche Berufsausbildung, für die der Bund zuständig ist. (§2 BBiG 1969: „Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird...“) Die Berufsschulen unterstehen der Gesetzgebung der Bundesländer. Damit liegt die Gesamtverantwortung bei den Betrieben und den Kammern. Die Berufsschule und ihr Abschlusszeugnis spielt für das Bestehen der Prüfung erst einmal keine Rolle.
- Eine Abstimmung der Lehrprogramme von Betrieb und Berufsschule („Lernortkooperation“) blieb eine formale Absichtserklärung.
- Die Berufsausbildung wurde mit der Mitwirkung der Gewerkschaften und dem Ausschluss anderer Interessengruppen als Angelegenheit der Sozialpartner festgeschrieben. Die Kammern blieben die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung („korporatistische Grundverfassung“). Eine Einbeziehung der Berufsschulen erfolgte nur als „Juniorpartner“. Für die Besetzung der Prüfungsausschüsse wurde festgeschrieben: „Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein“ (BBiG 1969 § 37). In den Berufsbildungsausschüssen der Kammern haben die Berufsschullehrer „nur beratende Stimmen“ (BBiG 1969 § 58).
- Bereiche wie die Finanzierung der betrieblichen Ausbildung, der Ausbildungsvergütungen (zuständig hierfür sind die Tarifpartner) und auch die Festlegung qualitativer Mindeststandards für die Ausbildungseignung von Betrieben wurden ausgeklammert.

Der Begriff „duales System“ für diese Form der beruflichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland verbreitete sich dagegen seit Mitte der 60er Jahre.

Die „Bildungskrise“ und die Reform des beruflichen Bildungswesens

Noch nach 1945 gab es in vielen westeuropäischen Ländern recht ähnliche Bildungssysteme, die im Verlauf von ca. 150 Jahren entstanden waren. Etwa 90 % eines Altersjahrgangs besuchten bis zum 13. oder 14. Lebensjahr eine Vollzeitschule. Nur eine Minderheit aus den Oberschichten besuchten mittlere und höhere Schulen. 5 bis 8% eines Jahrgangs begannen ein Studium. Eine Expansion des Bildungswesens begann in den 50er Jahren und führte zu einer Ausweitung der höheren Bildungsgänge (in der Bundesrepublik stieg der Anteil der Studienanfänger eines Altersjahrgangs von 1950 bis 1970 von 6,4 auf 15,4 %, in Frankreich von 8,5 auf 28,5 %). Begleitet wurde dieser Prozess in der Bundesrepublik vom Streit um die „deutsche Bildungskatastrophe“ (G. Picht), die als Versagen der Bildungspolitik und „Bedrohung des Standorts Deutschland“ verstanden wurde. Von Picht, Dahrendorf u.a. wurde das Gymnasium als entscheidende Einrichtung zur Entwicklung der Bildungsexpansion in Westdeutschland und das Abitur als wichtigste Qualifikationsstufe gesehen. Die durchgeföhrten Veränderungen führten zur Erweiterung des Hochschulzugangs. Nebenbei geriet aber auch das berufliche Bildungswesen in die Reformdiskussion.

Antriebskräfte für das schnelle Wachstum der Produktion ab 1949 werden u.a. in der gezielten Verfolgung einer Sozialpolitik und der Neutralisierung des Lohngesetzes/Ausschaltung der „Reservearmee“ („Vollbeschäftigung“ ab Ende der 50er Jahre bei einem schon vorher vorhandenen niedrigen Lohnniveau) gesehen. So wurde der Wirtschaftsdualismus zwischen dem industriell-modernen und dem traditionell strukturierten Sektor langfristig aufgehoben. Dadurch wurde auch das Bildungsverhalten großer Bevölkerungsgruppen beeinflusst. Verbunden war mit diesem Prozess eine Angleichung der Lebensweise, die für große Teile der Bevölkerung ungleiche Lebenslagen und Lebenschancen und ihre Ursachen umso deutlicher machte. Die Reform des für die ungleiche Verteilung von Sozialchancen als verantwortlich betrachteten Bildungswesens bot u.a. die Möglichkeit, diese Kritik ohne wirkliche Veränderungen der vorhandenen Verhältnisse zu unterlaufen. Die Spaltung des Bildungssystems in einen allgemeinbildenden und einen berufsbildenden Teil erschien als Merkmal sozialer Klassenbspaltung. Die „Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung“ wurde zu einer Kernforderung der Debatte über eine Bildungsreform (s. Greinert 2015, S. 95)

Kritisiert wurde das duale System der Berufsbildung auch wegen seiner mangelnden qualifikatorischen Leistungsfähigkeit. Das mit dem BBiG gerade festgeschriebene traditionelle Ausbildungssystem, war z.T. zu einem reinen Ausbeutungsinstrument mit mangelnder Ausbildungspraxis verkommen, obwohl durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen anspruchsvollere qualifikatorische Anforderungen an das Berufsbildungssystem gestellt wurden. Daneben wurde auch durch die Kritik der Betroffenen („Lehrlingsbewegung“) ein politischer Druck erzeugt, dem sich Anfang der 70er Jahre nicht einmal die Unternehmer widersetzen konnten.

Wegen dieser von verschiedenen Seiten getragenen Kritik am BBiG legte die Bundesregierung 1973/74 „Markierungspunkte“ und einen Referentenentwurf für

Duales System der Berufsbildung und Studium

Jahr	Auszubildende in 1000	davon Industrie und Handel in 1000	davon Handwerk in 1000	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 1000	Studenten in 1000	Studienanfänger in 1000
1950	970,9	380,3	500,8		128,1	
1955	1423,6	680,3	576,5		150,7	
1960	1223,9	714,8	431,5		291,1	
1965	1331,9	748,9	468,0		384,4	
1970	1270,1	724,9	419,5		510,5	
1975	1328,9	634,0	504,7	462,0	840,8	
1980	1715,5	786,9	702,3	650,0	1044,2	192,9
1985	1831,3	874,6	687,5	697,1	1338,0	206,9
1990	1476,9	756,4	486,9	545,5	1585,2	277,9
1995	1579,3	702,9	615,4	572,8	1857,9	262,4
2000	1702,6	860,8	596,1	621,7	1799,3	314,9
2005	1553,4	848,2	477,2	550,2	1986,1	356,1
2010	1508,3	873,4	434,9	559,96	2217,6	444,7
2015	1337,0	790,3	361,7	522,2	2757,8	506,6
2016	1321,2	776,1	359,8	520,3	2807,0	509,8
2017	1323,9	770,5	364,1	523,3	2845,0	513,2
2018						

Quellen: Institut der Deutschen Wirtschaft: Zahlen zur wirt. Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland 1990 und Deutschland in Zahlen 2009; Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2019; Studenten: Stat. Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1

IG METALL-JUGEND KRITISIERT: Die BBiG-Novelle hüpfst viel zu kurz

Das Berufsbildungsgesetz, kurz BBiG, regelt alle wichtigen Punkte der Berufsausbildung in Deutschland, das duale Studium aber nicht. Das CDU-geführte Bundesministerium für Bildung und Forschung hat nun einen Gesetzesentwurf für die Novellierung des BBiG vorgestellt. Dieser enthält aus Sicht von Auszubildenden, Dual-Studierenden und IG Metall-Jugend viele wichtige Punkte aber nicht und bereitet auch nicht auf die Berufsausbildung der Zukunft vor.

Im Gesetzesentwurf ist zwar endlich eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung enthalten. Sie ist aber mit zu Beginn 515 Euro viel zu niedrig, um eine Ausbildung für junge Menschen attraktiv zu machen. Denn damit lässt sich kein auskömmliches Leben als Auszubildender finanzieren. Daher fordert die IG Metall-Jugend, dass sich die Mindestausbildungsvergütung am Durchschnitt der tariflich geregelten Ausbildungsvergütungen von 660 Euro im ersten Ausbildungsjahr orientieren soll.

Außerdem sollte im BBiG die 80 Prozent-Regelung festgeschrieben sein, nach der Auszubildende in nicht tarifgebundenen Unternehmen mindestens 80 Prozent der in der Branche herrschenden tariflichen Ausbildungsvergütung erhalten müssen. Als Metall-Jugend wollen wir, dass die Mindestausbildungsvergütung ausnahmslos für alle Azubis gilt, die weniger als die durchschnittliche Ausbildungsvergütung bekommen.

Es gibt weitere Forderungen unsererseits, die der Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Ein zentraler Punkt ist die Erweiterung des Geltungsbereichs des BBiG auf Dual-Studierende.

Hierzu muss man wissen, dass das duale Studium bisher keinen rechtlichen Rahmen hat. Es ist nirgendwo definiert und damit de facto ein rechtsfreier Raum mit vielerlei negativen Auswirkungen auf Dual-Studierende. Sie sind der Willkür ihres Arbeitgebers ausgesetzt, erhalten oft Praktikantenverträge und eine geringe Bezahlung. Es gibt keine Übernahmepflicht, kein Mitbestimmungsrecht im Unternehmen und weniger Urlaub. Außerdem ist

Vom 03.06.2019. Quelle: <https://www.igmetall-berlin.de/aktuelles/meldung/die-bbig-novelle-huepft-viel-zu-kurz/>

ein neues BBiG vor. Er enthielt eine Übertragung wesentlicher Ausbildungsfunktionen der Kammern (Kontrolle der Lernorte, Erstellung der Ausbildungsordnungen und das Prüfungswesen) auf eine zu schaffende staatliche Berufsbildungsverwaltung. Am Widerstand der Unternehmen scheiterte dieses Vorhaben genauso wie das von der Regierung Schmidt angekündigte Modell, das zu einem Selbstverwaltungsmodell zurückkehrte, aber auch eine überbetriebliche Finanzierung (Umlage der Kosten auf alle Betriebe) vorsah. Auch die Wirtschaftskrise ab 1974 bot den Gegnern jeder Veränderung die Möglichkeit, die Notwendigkeit einer Neufassung des BBiG überhaupt in Frage zu stellen. Ein zusammengestrichener Entwurf wurde 1976 vom Bundestag beschlossen, dann aber vom Bundesrat abgelehnt. Das anschließend verabschiedete „Ausbildungsplatzförderungsgesetz“ regelte nur noch Struktur und Aufgaben eines „Bundesinstituts für Berufsbildung“ und eine Berufsbildungsabgabe von größeren Betrieben bei nicht ausreichendem Lehrstellenangebot. Wegen Nichtbeteiligung der Bundesländer wurde es 1980 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Durchgesetzt wurde mit einem „Berufsbildungsförderungsgesetz“ schließlich nur die Schaffung eines Bundesinstituts für Berufsbildung.

Eine Novellierung des BBiG erfolgte schließlich erst 2005. Dabei wurde das BBiG um die „Berufsausbildungsvorbereitung“ erweitert. Der Bereich der dualen Ausbildung wurde weiter ausdifferenziert, ohne dass es zu grundsätzlichen Änderungen kam. So wurde die Eignung von Ausbildungsstätte und Auszubildenden genauer gefasst, durch eine „Europaklausel“ die Anerkennung beruflicher Vorbildung in anderen europäischen Ländern z.T. anerkannt und auch eine Berufsausbildung behinderter Menschen nach BBiG ermöglicht.

die Verknüpfung zwischen dem Studium an der Hochschule und der Tätigkeit im Unternehmen meist unzureichend. Trotzdem wird die Verknüpfung zwischen Hochschulstudium und betrieblicher Erfahrung immer beliebter. Deshalb ist es wichtig, dass das duale Studium in den Geltungsbereich des BBiG aufgenommen wird. Dual-Studierende sollten Auszubildenden gleichgestellt werden, damit sie ihren Bildungsweg zukunftssicher gestalten können.

Ein weiterer Punkt, der viele Azubis beschäftigt, ist die Übernahme nach Abschluss der Ausbildung. Generell gilt laut BBiG, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach der Ausbildung vorliegt, solange nichts anderes vereinbart wird. In der Praxis wissen Azubis allerdings lange nicht, ob sie nun weiterhin im Unternehmen arbeiten können oder nicht.

Als IG Metall-Jugend wollen wir deshalb mehr Planungssicherheit für Azubis. Der Ausbildungsbetrieb soll einem Azubi spätestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung mitteilen, ob er übernommen wird. Verstreicht diese Frist, kann von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ausgegangen werden.

Aufgrund unserer praktischen Erfahrung in Betrieben, Berufsschulen und Hochschulen haben wir Forderungen entwickelt, die bisher nicht in der BBiG-Novelle berücksichtigt werden. Die Aktiven der IG Metall-Jugend Berlin haben sich mit Briefen an Bundestagsabgeordnete gewandt, um erneut auf unsere Anliegen hinzuweisen.

Für 2020 liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Novellierung des BBiG („Berufsbildungsmodernisierungsgesetz“) vor, der im Wesentlichen wieder eine leichte Anpassung an veränderte Gegebenheiten beinhaltet. Dabei soll die Vergütung der Auszubildenden an die Sätze des Bafög (Bundesausbildungsförderungsgesetz) für Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, angeglichen werden. Bundesbildungsministerin Karliczek betrachtet dies als „Mindestvergütung“, die eine „Wertschätzung für Auszubildende“ zum Ausdruck bringe. Inwieweit dieser Vorschlag der Kritik der Unternehmer und Kammern standhält, wird sich im Laufe dieses Jahres zeigen.

Erfolgreiche Reformen?

Seit 1973 werden die Rahmenbedingungen der Berufsausbildung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (auch die Novellierung des BBiG), die Anerkennung der Ausbildungsberufe und die Anrechnungsverordnungen durch die entsprechenden Fachministerien (gewerbliche Wirtschaft: Wirtschaftsministerium) festgelegt. Das dem BMBF unterstellte „Bundesinstitut für Berufsbildung“ hat den Auftrag jährlich den Berufsbildungsbericht und eine Berufsbildungsstatistik zu erstellen. Diese Einrichtung erhielt auch Aufgaben wie die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen, die Förderung von Modellversuchen, die Berufsbildungsforschung usw. Die Zuordnung des dualen Systems zum Bildungswesen und damit die Zuständigkeit des Bundes kann als Erfolg eingeschätzt werden, da Veränderungen so leichter überhaupt im politischen Raum diskutierbar wurden. Durchsetzbar sind sie nur mit Zustimmung von Unternehmen (Kammern) und Gewerkschaften.

- Als Erfolg kann auch die Einrichtung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ca. 780 Einrichtungen) eingeschätzt werden, die zwar öffentlich finanziert, aber nicht kontrolliert werden. Die Neuordnung bzw. Einrichtung von Ausbildungsberufen (insgesamt ca. 300 anerkannte Ausbildungsberufe) ist wohl die wichtigste Innovationstätigkeit, um das System der dualen Ausbildung an veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse anzupassen.

Weniger erfolgreich waren Versuche, im Rahmen des BBiG die Anrechnung schulischer/nichtbetrieblicher Ausbildungen durchzusetzen wie auch die Ausbildungsergebnisverordnung.

Als Beispiele für gescheiterte Entwicklungen können z.B. die verbindliche Einführung des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und die Kollegstufe gelten.

Literatur: WOLF-DIETRICH GREINERT: „Erwerbsqualifizierung jenseits des Industrialismus“, Grundlagen der Berufs- und Erwachsenenbildung Bd. 81; Baltmannsweiler 2015; | GÜNTER PÄTZOLD/HOLGER REINISCH/MANFRED WAHLE: „Ideen- und Sozialgeschichte der beruflichen Bildung“, Studentexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bd. 10 2. Aufl., Baltmannsweiler 2015, Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 14.8.1969; Berufsbildungsgesetz vom 23.3.2005 in der Fassung vom 17.7.2017; Berufsbildungsmodernisierungsgesetz 2020 /Referentenentwurf des BMBF zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung | Bundesbildungsministerin A. KARLICZEK: „Mindesvergütung für Auszubildende ist Frage der Wertschätzung“, Rede am DGB-Tag der Berufsbildung (8.11.2018), s. <https://www.bmbf.de/de/mindestverguetung-fuer-auszubildende...>

TV-L: Für viele ein gutes bis sehr gutes Ergebnis

Von Hanne Reiner, Berlin

Am 17. April hat die Bundestarifkommission von Verdi einstimmig das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder angenommen. Vorausgegangen war eine inzwischen zur Selbstverständlichkeit gewordene Mitgliederbefragung über mehrere Wochen, die eine Zustimmung von 83,74 % erbracht hatte.

Das Ergebnis dieser Tarifrunde lässt sich schwer in wenigen Sätzen beschreiben. Viele Detailregelungen für verschiedene Beschäftigengruppen führen zu unterschiedlichen Entgelterhöhungen, die noch zudem zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

Neben der allgemeinen linearen Erhöhung von 8 Prozent mehr über alle Entgeltgruppen hinweg bei einer Laufzeit von 33 Monaten gibt es beispielsweise folgende zusätzlichen Verbesserungen:

- Die Eingangsgehälter werden überproportional erhöht (2019 um 4,5%).
 - Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst werden alle zum 1.1.2020 in eine neue und höhere Tabelle überführt.
 - Die Beschäftigten in der Pflege werden bereits rückwirkend zum 1.1.2019 ebenfalls alle in eine neue und höhere Pflegetabelle überführt.
 - Es gibt Verbesserungen in der Eingruppierung für Bibliotheksbeschäftigte.
 - Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg erhalten rückwirkend ab 1.1.2019 eine dynamische Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro.
 - Für Beschäftigte in der Informationstechnik werden ab 1.1.2021 analog die Entgeltregelungen angewandt, die in den Kommunen gelten (Bund und Kommunen haben seit Jahren generell bessere Bezahlungen).
 - Es gibt diverse Eingruppierungsverbesserungen für Arbeiter/innen.
 - Auch die Jugend ist zufrieden: Neben einer Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 100 Euro in zwei Schritten wird der Urlaub um 1 Tag auf 30 Tage erhöht und u.a. die Regelung zur unbefristeten Übernahme von Auszubildenden wird bis zum 30.9.2021 verlängert.

Bei der Bewertung des Ergebnisses muss man auch das Folgende berücksichtigen:

- Verdi hat zwei wichtige Baustellen: Zum einen wird die interne Arbeitsorganisation umgestellt. Die „Allzuständigkeit“ der Gewerkschaftssekretäre endet, es werden Schwerpunkte gebildet (in Kürze: individuelle Betreuung in örtlichen Zentren und am Telefon, Rechtsberatung, kollektive Betriebsarbeit inkl. Tarifarbeit). Dies bringt Unruhe und Verunsicherung.



rung bei den Beschäftigten mit sich. Zum anderen werden die 13 Fachbereiche auf dem kommenden Gewerkschaftstag im September zu 5 Bereichen zusammengelegt. Dies bringt Unruhe und Verunsicherung, teils auch Verärgerung unter die Mitglieder.

- Und nicht zuletzt endet im September nach 18 Jahren die Amtszeit des Vorsitzenden Frank Bsirske.

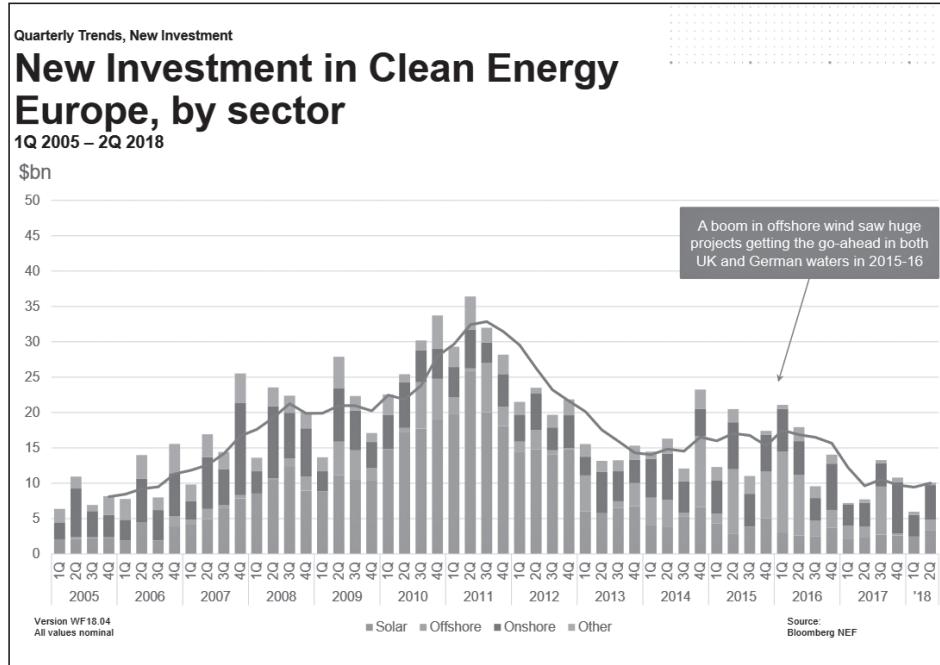
Zu „schlucken“ haben die Mitglieder die lange Laufzeit von 33 Monaten und das Einfrieren der Jahressonderzahlung für vier Jahre auf dem Niveau von 2018.

Wenn man darüber hinaus in Betracht zieht, dass sich die konjunkturelle Lage und die Steuereinnahmen abzuschwächen scheinen, ist das Ergebnis trotz „Kröten“ sehr ordentlich und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gegenüber der Privatwirtschaft.

Die Klimakatastrophe und die gegenwärtige Wiederentdeckung der Industriepolitik in der EU

Von Roland Kulke, Brüssel

Wenn wir über Wirtschafts- und Industriepolitik reden, müssen wir sie einbetten in gegenwärtige politische Entwicklungen. Zum einen muss die Rettung der Menschheit vor der kommenden Klimakatastrophe an erster Stelle stehen. Es reicht ein kurzer Blick in das Papier: „Zeitgerechte Klimapolitik des WBGU“, um die Dramatik zu verstehen.¹ Im nächsten Jahr (2020!) muss die Menschheit den Scheitel der CO₂-Produktion erreichen, der Kohleausstieg muss 2030, und eben nicht wie in der BRD anvisiert erst 2038 geschehen. Bis 2050 geht die Wissenschaft von 143 Mio. Flüchtlingen aus, alleine in Subsahara, Südasien und Lateinamerika (S. 8). Der WBGU fordert deswegen einen Nansen-Pass für Klimaflüchtlinge (S. 24). Dies alles ist aber nur die Spalte des Eisberges, denn die hier angesprochene CO₂-Problematik“ ist nur eine der neun planetarischen Grenzen, die wir nicht überschreiten dürfen. Die laufende Vernichtung des Lebens auf der Erde ist also wesentlich dramatischer als wir in unserer Fixierung auf die CO₂/Kohle/Auto-Diskussion wahrnehmen. Dies soll zur Einleitung klarmachen, dass die Äußerungen des ehemaligen Chefökonomen der Weltbank, Nicolas Stern, nach wie vor richtig sind, als er in Hinsicht auf die Klimakatastrophe vom größten Marktversagen aller Zeiten sprach.² Die Gewerkschaftsorganisation „Trade Unions for Energy Democracy“ belegt dieses totale Marktversagen: 2015 stammten nur 4,6% der weltweiten Stromproduktion aus Wind und Sonnenenergie (S. 1).³ TUED weist in ihrem Bericht auf regelmäßige Bloomberg Studien hin, die die Alarmglocken schrillen lassen in Hinsicht auf die Weigerung privater Investoren, ihre Gelder im Erneuerbaren Energiemarkt anzulegen.⁴



Wir müssen also festhalten, dass die Zeiten, wo wir uns der Ideologie der „Neuen Mitte“ folgend auf den Markt verlassen konnten, vorbei sind. Die deutsche Wirtschaft ist unfähig für echte Innovationen, ihre Erfolge beruhen auf der zweiten industriellen Revolution, SAP war wohl das letzte neue Unternehmen in der BRD, dem ein großer Durchbruch gelang, gegründet

1972. Die „Nieten in Nadelstreifen“ sind eben sprichwörtlich in der deutschen Wirtschaft. Was wir benötigen ist eine Rückkehr zu der „gemischten Wirtschaft“ (mixed economy) bei der die Öffentlichkeit strategische Weichenstellungen der Ökonomie bestimmt. Wenn die Klimakrise den Rahmen unseres gemeinsamen Handelns wesentlich bestimmt, dann ist es jedoch leider die Handelspolitik, die uns die Grenzen setzt. Deswegen müssen wir wesentlich die Handelspolitik mitbetrachten, wenn wir die Handlungsspielräume unserer politischen Systeme verstehen wollen.

Zwei wichtige Entwicklungen in der europäischen Handelspolitik

Die EU-Kommission (KOM) war dabei, als sich im Januar 2019 in Davos 76 Staaten zusammentaten, um ein neues Handelsabkommen (FTA) abzuschließen, dass die Datenökonomie weltweit dauerhaft deregulieren soll. Der Begriff, unter dem diese Verhandlungen geführt werden, ist „E-Commerce“, doch dies ist gezielte Desinformation, denn es geht um viel mehr. Aus Platzgründen sei auf die Webseite von „Our World is Not for Sale“ verwiesen, auf der Hintergrundanalysen zu finden sind. Nur eine Frage sei erlaubt: warum unterwirft sich die KOM den USA auch in dieser Frage, wo doch die europäische Daten-Industrie international gegenüber ihren chinesischen und US-amerikanischen Konkurrenten hoffnungslos unterlegen ist?

Die zweite Entwicklung, bei der die KOM die Handlungsspielräume, auch der europäischen Staaten, unterminieren will, ist ihre Aktivität in der Triade. Die Triade besteht aus den USA, Japan und der EU. Seit 2017 hat sich die Triade (wieder) zusammengetan, um weltweit gegen drei strategische Gegner vorzugehen. Erstens sollen weltweit öffentliche Unternehmen bekämpft werden, zweitens will man Subventionen an alte Industrien verhindern, und als letztes will man Technologie-Transfer in die Hände von Dritte-Welt-Staaten verhindern. Selbstverständlich ist China der Hauptgegner. Aber kann man sich vorstellen, wie wir die Klimakatastrophe verhindern wollen, wenn die Dritte Welt nicht die neueste Technologie erwerben kann? Und wie wollen wir in Europa die sozio-ökologische Transformation bewältigen, wenn wir keine Subventionen an Industrien zahlen dürfen und keine öffentlichen Unternehmen mehr haben dürfen? Die Ideologie des sog. Freihandels führt uns also in Zeiten der Klimakatastrophe direkt in den Abgrund.

Sechs Punkte, mit denen die neoliberalen Handelspolitik den politischen Handlungsspielraum von Gesellschaften einschränkt: Das „Canadian Centre for Policy Alternatives“ hat vor kurzem einen Bericht über die Regulatorische Kooperation (RK)

1 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen: „Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness“, Politikpapier 9, Berlin, 2018.

2 Fritz Vorholz: „Größtes Marktversagen aller Zeiten – Wer auf Klimapolitik verzichtet, muss horrende Kosten in Kauf nehmen“, Die Zeit, 2. 11. 2006.

3 TUED: „Preparing a Public Pathway – Confronting the Investment Crisis in Renewable Energy“, New York, 2017.

4 Bloomberg: „Clean Energy Investment Trends, 2Q 2018“, 2.7.2018.

veröffentlicht.⁵ Bei der RK sitzen Vertreter der Kapitalseite mit staatlichen Beamten zusammen und diktieren diesen in die Feder, welche Regulierungen sie gerne sehen würden. Erst wenn beide Seiten, also die Kapitalseiten beider Vertragsparteien und deren staatliche Administrationen übereinstimmen, erst und nur dann werden diese Vorschläge den Parlamenten unterbreitet. Man kann es kurz fassen: was früher versteckter Lobbyismus hieß, wird heute offiziell als erste Stufe der Gesetzgebung bezeichnet.⁶

Um die Neo-Liberalisierung schneller durchzusetzen, wird seit einigen Jahren das Konzept der Negativ-Liste benutzt. Bei dem alten Konzept der Positiv-Liste vermerkten die Staaten, welche Bereiche sie der ausländischen Konkurrenz öffnen wollten, bei der Negativ-Liste ist es anders herum. Die Annahme ist, dass alle (!) Sektoren geöffnet werden – außer, sie werden in der Liste vermerkt. Die Industrie liebt diese neue Methode. In den Worten von Lord Vallance of Tummel, damals Vorsitzender des Europäischen Dienstleistungsforum, in einem Brief an den damaligen Handelskommissar Peter Mandelson: „Der zweite Vorteil der Negativ-Liste ist, dass sie alle Dienstleistungen umfasst, und zwar auch diejenigen, die gerade erst entwickelt werden, bzw. erst in Zukunft entwickelt werden.“⁷ Ein anderes Instrument in FTAs zur Entpolitisierung ist die Sperrklinken-Klausel. Die IG Metall dazu: „Wurde ein Bereich liberalisiert, kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden („Rachet Clause“ = Sperrklinken-Klausel).“⁸ Zu den famosen „Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren“ (engl. ISDS) hat die IG Metall bei ihrem 23. Gewerkschaftstag folgende treffende Formulierung gefunden: ISDS stärkt „die Rechte der Industrie gegenüber souveränen Staaten. Unternehmen können Regierungen vor einem privaten Schiedsgericht verklagen, wenn sie ihre Investitionen gefährdet sehen. Mit der Begründung möglicher Gewinnausfälle können Unternehmen so gegen Verbesserungen von Verbraucherschutz, Umweltschutz und Arbeitnehmerrechten klagen. Dieses Schiedsgericht entzieht sich einer öffentlichen Kontrolle.“ Aus Platzgründen soll nur noch eine rezente Entwicklung erwähnt werden. Die EU unterstützt die Pläne des US-Großkapitals, die „Lokalisierung“ von Daten zu verhindern. Da Daten „das neue Öl“ sind, will die EU offensichtlich den wichtigsten Rohstoff der Zukunft an die US-Monopole verschenken, denn, wie oben vermerkt, hat die EU keine eigene ausreichend große Datenökonomie.

Was aus der kurzen Darstellung einiger Aspekte der aktuellen Handelspolitik für die Diskussion um Industriepolitik in Zeiten der beginnenden Klimakatastrophe gelernt werden muss ist, dass wir uns den Handelsabkommen, so wie sie von unserer neoliberalen Elite verhandelt werden, entgegenstellen müssen.

Aktuelle Beispiele spektakulärer Industrie- und Wirtschaftspolitik in der EU

Es ist ein glücklicher Umstand, dass wir innerhalb des herrschenden Blocks eine starke Gegenbewegung sehen können. Am 2. Mai 2019 stellten Wirtschaftsminister Altmaier, sein

französischer Kollege Le Marie, und EU Kommissar Sefcovic die „Batterie-Allianz“ vor. Die BRD wird 500 Millionen Euro staatliche Finanzen beisteuern, 700 Millionen Euro kommt vom Staat Frankreich. Zum mindest einige liberal-konservativen Politiker*innen haben wohl eingesehen, dass es „der Markt“ in Europa wohl nicht hinbekommt. Ein anders Beispiel für Industriepolitik konnte man im Februar 2019 sehen. Da kauften die Niederlande heimlich für 680 Millionen Euro weitere Anteile von Air France / KLM, um mit dem französischen Staat als Besitzer von Aktien und Stimmrechten gleichzuziehen. Das spektakulärste Beispiel massivsten öffentlichen Eingreifens in die Wirtschaft in Deutschland ist die Gestaltung der Kohle-, „Revire“, die in den nächsten zwei Jahrzehnten insgesamt 20 Milliarden Euro erhalten werden.

Letzte Entwicklungen der EU-internen Diskussionen über Industriepolitik

Am 5.2.2019 stellte Altmaier sein Opus Magnum, die „Nationale Industriestrategie 2030“ vor. Nur wenige Tage später am 19.2.2019. präsentieren Altmaier und Le Maire ihr Papier zu den „europäischen Champions“ in den Bereichen Batteriezellen und KI. Sie wollen eine „Ministererlaubnis“ und eine generelle Aufweichung des EU-Wettbewerbsrechtes. Die Antwort der kleineren Unionsstaaten ließ nicht lange auf sich warten. Am 26.2. antworteten 17 Länder, angeführt von der „Neuen Hanse“, mit der Kernaussage, dass es einer Vertiefung des Binnenmarktes bedürfe, und keiner großen Monopole. Am 2. Mai veröffentlichte ein KOM-interner Think-Tank ein Hintergrundpapier zu den China-EU-Handelsbeziehungen und ist gegen die deutsch-französischen Vorschläge: nicht Monopole, sondern Konsortien sollten die EU-Antwort sein.

Wir können also festhalten, dass die herrschenden Schichten in der EU zumindest verwirrt sind. Einerseits wollen sie die selbstschädigende Freihandelspolitik noch verschärfen, die konträr gegen jede nachhaltige Klimapolitik gerichtet ist. Zum anderen aber erkennen Teile der Eliten, dass es ohne das Eingreifen der Staaten in den Wirtschaftsprozess nicht mehr geht. Es besteht also Hoffnung.

Was können EU-Staaten nun genau machen?

Politische Akteure müssen aber nicht warten, bis die jetzige, von Altmaier angestoßene Debatte ein Ende findet. Schon heute können die Mitgliedsstaaten viel machen, um zum einen ihre Wirtschaften zu unterstützen, zum anderen aber auch in den klimagerechten Umbau unserer Gesellschaften zu investieren. Erste Möglichkeit: nach EU-Recht liegen nationale Entwicklungsbanken wie die KfW außerhalb des staatlichen Budgets, damit unterliegen sie nicht der Drei-Prozent-Neuverschuldungsregel der Eurozone. Mit diesen Banken, die den Staaten gehören, können die Regierungen, so sie wünschen, also Geld schöpfen und als Kredite in die Wirtschaft fließen lassen, und sich nebenbei auch im Vorstand der damit unterstützten Unternehmen engagieren. Generell gibt es, zweitens,

5 Stuart Trew: "International Regulatory Cooperation and the Public Good – How „good regulatory practices“ in trade agreements erode protections for the environment, public health, workers and consumers", Canadian Centre for Policy Alternatives, 22. Mai 2019.

6 Hierzu ein Auszug aus den Beschlüssen des 23. Gewerkschaftstages der IG-Metall: „Auch die vorgesehene frühzeitige Einbindung von Industrie- und Lobbyvertretern in Gesetzgebungsverfahren um Rahmen von Regelungen zur „regulatorischen Kompensation“ stärkt die Macht privater Konzerne gegenüber einer Regulierung durch demokratisch legitimierte staatliche Institutionen und höhlt so Demokratie und Rechtsstaat aus.“

7 Brief von Lord Vallance of Tummel: "The Negativ List Approach in bilateral Services Negotiations", 12. Dez. 2006.

8 IG-Metall: CETA: Die unterschätzte Gefahr, 3. August 2015; weiteres Beispiel: Klage gegen Erhöhung des Mindestlohnes in Ägypten (<https://monde-diplomatique.de/article/1340129>), oder folgender Fall: „Kanada wurde am 17. März 2015 zu einer Strafe von über 300 Millionen Dollar verurteilt, weil die Umweltverträglichkeit eines Bergbauprojektes der US Firma Bilcon aufgrund höher bewerteter öffentlicher Interessen negativ beschieden wurde. Bei dem Projekt in Nova Scotia wollte die Firma Sprengmittel zur Extraktion von Mineralien einsetzen. Die Prüfung dieser Pläne ergab, dass zahlreiche Tierarten dadurch gefährdet würden, wie beispielsweise der bedrohte Atlantische Nordkapler, der Glattwal, sowie der Atlantische Lachs. Bilcon klagte gegen die Versagung der Projektbewilligung und argumentierte, dass das Interesse der Bevölkerung nach kanadischem Recht irrelevant sei und bekam vor dem Schiedsgericht Recht.“ in: TTIP – 300 Millionen Dollar Schadenersatz für eine negative Umweltverträglichkeitsprüfung? Ökbüro – Allianz der Umweltbewegung, 4. Mai 2015.

9 Mindestens fallen darunter: öffentlicher Verkehr, Gesundheitsversorgung. Nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage auch folgende Bereiche: „Netzwerk Industrien“ wie Telekommunikation, Post, Energie, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und v.a. Umweldienstleistungen.

großen Spielraum bei den „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Art 14 und Art. 106/2, Protokoll No. 26) – es gibt keine abschließende Definition dieser. Sie unterliegen also dem politischen Framing. Der politische Kampf entscheidet also, was zu diesen Dienstleistungen gezählt wird und demnach auch innerhalb des EU-Rechts von den Staaten großzügig unterstützt werden kann.⁹ Staatliche Unternehmen können drittens nach dem EuGH Teckal Urteil von 1992 über die In-House-Vergabe ohne Ausschreibung direkt vom Staat mit der Produktion beauftragt werden. Beim klimagerechten Umbau unserer Gesellschaften können viertens unsere Staaten beim Thema Umweltmaßnahmen und Förderung von Forschung und Entwicklung als „horizontale“ Förderungen sehr weit in der Finanzierung gehen. Als letzter Bereich, bei dem unsere Regierungen massiven Spielraum für Investitionen haben, sind die „Vorhaben von Gemeinsamen Interesse“. Im Bereich Klima, F&E, Verkehr und Energie können Mitgliedstaaten transnationale Vorhaben organisieren und dann über

die nationalen Entwicklungsbanken so viel Geld reinpumpen, wie sie wollen.

Was muss die Linke diskutieren?

Im Bereich der Industriepolitik muss die Linke in den nächsten Monaten zumindest auf folgende Fragen Antworten finden: Wie halten wir es mit Chinas imperialistischer Wirtschaftspolitik (Finanzexport, Dumping, Einkauf von Hochtechnologie, und Seidenstraße)? Wie verhalten wir uns zu Altmaiers European Champions? Große Monopole können nun wahrlich keine linke Wirtschaftspolitik sein – aber was dann? Ganz wichtig, und worüber leider so gut wie nie diskutiert wird: wie können wir eine demokratische Wirtschaftspolitik gestalten? Welche Institutionen benötigen wir, um der Öffentlichkeit echten Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen zu ermöglichen? Wie könnten Branchen und Regionalräte, als ein Beispiel, strukturiert sein?

Einstimmig gegen Einstimmigkeit? – EU-Kommission diskutiert das Ende der Einstimmigkeit in der EU-Sozialpolitik

Es sind die letzten Tage der EU-Kommission (KOM) unter Präsident Jean-Claude Juncker. Kurz vor der Europawahl öffnet er noch einmal die Schubladen seines Schreibtischs. Hervor kommt ein Papier, mit dem die EU-Kommission eine wichtige Debatte anstößt. Es geht darum, wie die EU Gesetze in der Sozialpolitik beschließt: Soll im Rat, der Vertretung der EU-Länder, weiterhin einstimmig entschieden werden? Bestimmt das EU-Parlament als Ko-Gesetzgeber mit?

Was in der Steuerpolitik oder in der Außenpolitik tatsächlich noch eine Grundsatzfrage ist – dort wird im Rat stets einstimmig entschieden –, stellt sich in der Sozialpolitik differenzierter da. Die oft wiederholte Behauptung, Sozialpolitik sei ausschließlich Sache der nationalen Regierungen, ist schon lange falsch. Es gibt bisher 125 EU-Rechtsakte im Bereich des Sozialen. Viele wurden bereits mit Mehrheit im Rat und bei voller Beteiligung des EU-Parlaments beschlossen. Worum geht es der Kommission also mit ihrem Vorschlag? Der Reihe nach.

Welche Verfahren der Gesetzgebung gibt es in der Sozialpolitik?

In der EU-Sozialpolitik wird in manchen Bereichen nach dem *normalen Gesetzgebungsverfahren* entschieden, manche sind einem *besonderen Gesetzgebungsverfahren* vorbehalten. Wird nach dem *normalen Verfahren* entschieden, verhandeln das EU-Parlament und der Rat miteinander und beschließen gemeinsam. Das EU-Parlament entscheidet dann mit einfacher, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Letzteres bedeutet: Zustimmen müssen 55 % der EU-Länder, die 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren. Im *besonderen Verfahren* beschließt der Rat einstimmig und das EU-Parlament entscheidet in den meisten Fällen nicht mit. De facto findet in den Bereichen, in denen der Rat mit einer Stimme sprechen muss, so gut wie keine EU-Gesetzgebung statt. Denn bei 28 beteiligten nationalen Regierungen ist ein Veto stets so gut wie sicher.

Eine dritte und besondere Möglichkeit, soziale Gesetze in der EU zu erlassen, bietet die Sozialpartnervereinbarung nach Artikel 155 AEUV. Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände auf EU-Ebene können sich gemeinsam auf einen Vorschlag für eine Richtlinie einigen. Dieser Vorschlag kann von der Kommission

Von Thilo Janssen, Brüssel

dem Rat vorgelegt werden. Dieser beschließt einstimmig oder mehrheitlich, je nachdem, welches Verfahren für den jeweiligen Bereich der Sozialpolitik nach Artikel 153 AEUV vorgesehen ist (siehe unten). Das EU-Parlament ist hier nicht beteiligt.

Welche Bereiche gehören zur europäischen Sozialpolitik?

Grundsätzlich gilt: Die EU darf nur in den Bereichen und nach den Verfahren gemeinsame Regeln setzen, die ausdrücklich in den EU-Verträgen genannt sind. Dies würde sich nicht ändern, würde zukünftig im Rat stets mehrheitlich statt einstimmig entschieden. Die Befugnisse der EU in der harmonisierenden Sozialpolitik sind größtenteils im Titel X des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) geregelt. Artikel 153, Absatz 1, listet elf Bereiche auf, in denen die EU die Sozialpolitik der EU-Länder unterstützen und ergänzen kann.

Von diesen fallen unter das *normale Gesetzgebungsverfahren*:

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Beispiel: die kürzlich überarbeitete EU-Richtlinie 2004/37/EG zu krebserregenden Stoffen)
- Arbeitsbedingungen (Beispiel: die neue EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen)
- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (Beispiel: die Richtlinie 2009/38/EG zu den Europäischen Betriebsräten)
- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz (Beispiel: die Richtlinie 2006/54/EG zu Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen)
- berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgesetzten Personen (Beispiel: die Empfehlung des Rates 2016/C 67/01 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt)

Das *besondere Gesetzgebungsverfahren* ist in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer (*mögliche Grundlage für Mindeststandards für Sozialversicherungssysteme*)

- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags (*mögliche Grundlage für Mindeststandards im Bereich der Arbeitslosenversicherungen*)
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung (*mögliche Grundlage für EU-Regeln zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in Aufsichtsräten*)
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder (*beträfe einheitliche Regeln für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen aus Nicht-EU-Ländern*)

In zwei Bereichen können die EU-Gesetzgeber ausdrücklich *keine* verbindlichen EU-Richtlinien erlassen und ausschließlich den Best-Praxis-Austausch pflegen oder Empfehlungen geben:

- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
- Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes

Die Kommission nennt in ihrer Mitteilung neben Artikel 153 AEUV auch den Artikel 19: Auf dessen Grundlage könnte – nach einem *einstimmigen* Beschluss des Rates und wenn das EU-Parlament zustimmt – eine EU-Richtlinie beschlossen werden, die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet. So könnte das Schutzniveau europäischer Mindeststandards gegen Diskriminierung über den Arbeitsplatz und -markt hinaus ausgeweitet werden – zum Beispiel auf die Wohnungssuche.

Vorgaben des Artikel 153 AEUV für EU-Richtlinien in der Sozialpolitik

Artikel 153 AEUV macht einige inhaltliche und formelle Vorgaben für EU-Richtlinien in der Sozialpolitik. Die EU darf sich ausdrücklich nicht einmischen in nationale Regeln bezüglich des Arbeitsentgelts, des Koalitionsrechts, des Streikrechts und des Aussperrungsrecht. Ein Beispiel: Eine EU-Mindestlohnrichtlinie, welche eine Mindesthöhe für das Arbeitsentgelt in den EU-Ländern festlegt (z.B. 60 % des nationalen Durchschnittslohns), könnte nicht einfach so beschlossen werden. Dafür müsste der AEUV geändert werden.

Die EU-Länder haben das Recht, die „Grundprinzipien“ ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen. Außerdem darf das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme „nicht erheblich“ durch EU-Richtlinien beeinträchtigt werden. Grundlegend umgestaltet werden können nationale Sozialsysteme EU-Recht also nicht ohne weiteres. Dazu trägt auch eine weitere Bedingung bei: EU-Länder dürfen ausdrücklich soziale Bestimmungen einführen oder beibehalten, die über das Schutzniveau einer EU-Richtlinie hinausgehen. Das heißt, nationale Gesetzgeber können und sollen möglichst bessere soziale Standards schaffen, als durch EU-Recht garantiert.

Weitere Prinzipien des sozialen EU-Rechts sind die verbindliche Konsultation von Gewerkschaften und Arbeitgebern auf EU-Ebene und das allgemeingültige Subsidiaritätsprinzip.

Dies wirft Fragen auf:

In Anbetracht der hier genannten Beschränkungen der EU-Sozialpolitik – wie konnten die Finanzminister ihre Memoran-Politik in Griechenland durchsetzen, obwohl diese sowohl in die Grundprinzipien und das finanzielle Gleichgewicht des Sozialsystems (Rentensystem umbauen, Krankenversicherungsleistungen kürzen, Mindesteinkommen einführen) eingriffen und Vorschriften zum Arbeitsentgelt (Löhne und

Mindestlöhne kürzen, Tarifvereinbarungen auf Betriebsebene verlagern) enthielten? Kurze Antwort: Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und seine Vorgänger wurden *außerhalb des EU-Rechtsrahmens* durch zwischenstaatliche Verträge gegründet.

Wie verhält es sich mit den Empfehlungen für die EU-Länder im Rahmen des *Europäischen Semesters*? Kurze Antwort: Positive sozialpolitische Empfehlungen, welche die Sozialpolitik betreffen, bleiben unverbindlich und sind nicht sanktionsbewährt – z.B. Empfehlungen, etwas gegen Altersarmut zu tun. Negative Empfehlungen jedoch, die sich auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) gründen, können sanktionsbewährt sein – z.B. die Erhöhung des Renteneintrittsalters, wenn diese damit begründet wird, dass Verschuldungsregeln eingehalten werden sollen.

Und was ist mit einer EU-Arbeitslosenversicherung (EAV)? Artikel 153 AEUV sieht nur EU-Richtlinien vor, die Mindeststandards für nationale Systeme setzen. Die EAV wird zurzeit zumeist als europäische Rückversicherung nationaler Systeme diskutiert. Dies wäre ein makroökonomisches Instrument, das einer anderen Rechtsgrundlage bedürfte.

Wie könnte die Einstimmigkeit im Rat abgeschafft werden?

Einige Bestimmungen des Artikels 153 AEUV könnten durch eine Überleitungsklausel im Artikel selbst geändert werden. Für andere, sowie für den Artikel 19 AEUV zur Antidiskriminierung, könnte auf die allgemeine Überleitungsklausel in Artikel 48 des Vertrags über die EU (EUV) zurückgegriffen werden. Die Krux: Die EU-Länder müssten jeweils *einstimmig* entscheiden, die Einstimmigkeit für einen bestimmten Bereich der Sozialpolitik abzuschaffen.

Ausblick: Mehrheitsentscheidungen im Rat – ja oder nein?

Die EU-Kommission argumentiert, dass wegen des Wettbewerbs in der globalisierten Wirtschaft, neuen Technologien, neuen Formen der Arbeit und einer alternden Bevölkerung der EU-Rechtsrahmen für Sozialpolitik weiterentwickelt werden sollte. Sie selbst schlägt nach Analyse der Bereiche, in denen die Einstimmigkeit noch gilt, jedoch lediglich vor, das Abstimmungsverfahren für Richtlinien im Bereich der Antidiskriminierung nach Artikel 19 AEUV zu ändern. Außerdem will sie es dem Rat ermöglichen, mehrheitlich *Empfehlungen* zu den sozialen Sicherungssystemen anzunehmen; diese wären jedoch nicht verbindlich und das EU-Parlament als gewählte Vertreterin der EU-BürgerInnen weiterhin ausgeschlossen.

Für die CDU/CSU im EU-Parlament geht selbst das zu weit: Sie betrachtet den Vorschlag der Kommission als „Entmündigung der EU-Staaten“ durch die „einer europäischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung Tür und Tor“ geöffnet werde. Dies ist national-populistischer Unsinn, zeigt jedoch, wo die politischen Konfliktlinien verlaufen.

Viele gute Vorschläge der Linken zur europäischen Sozialpolitik könnten im Rahmen der bestehenden EU-Verträge umgesetzt werden. Wenn sie ihre sozialen Ziele aus dem Europawahlprogramm 2019 erreichen will, bedarf es (neben politischen Verbündeten) des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit mehrheitlichen Entscheidungen im Rat und Mitbestimmung des EU-Parlaments. Sonst wird es – zumindest mit der jetzigen Bundesregierung – stets ein Veto aus Deutschland geben.

¹ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=89&furtherNews=yes&newsId=9351&langId=de>. ² <https://www.cducsu.eu/artikel/sozialpolitik-mehrheitsprinzip-entmuendigt-eu-staaten>